Vorlesung
Internationales Privatrecht
Allgemeiner Teil

INHALT

§ 1 Einführung Seite

1.	„Der Sturz in den Potomac“	Zur Problematik der Anknüpfung im Internationalen Privatrecht.	1
2.	OLG Düsseldorf RIW 1984, 481 „Schiffsdetektiv“	Ansprüche aus GoA beurteilen sich in der Regel nach dem Recht des Ortes, an dem das Geschäft geführt worden ist. Jedoch geht das gemeinsame Personalstatut der Parteien dem Recht des Handlungsortes vor. Für das Fundrecht ist grundsätzlich das Recht des Fundortes maßgeblich. Dieses wird jedoch bei ausschließlich schuldrechtlichen Ansprüchen durch ein übereinstimmendes Personalstatut von Finder und Verlierer verdrängt.	1
3.	„Die Gabe des Königs“	Zur Problematik der Anknüpfung im Internationalen Privatrecht.	2
4.	Schweiz. Bundesgericht E 75 II, 122 ff. „Der treue Ungar“	Zu schuld- und sachenrechtlichen Anknüpfungsfragen in Folge internationaler, politischer Umwälzungen.	3

§ 2 Anknüpfung

I. Auslandsberührung

5.	BGHZ 52, 239 ff. „Spanisches Grundstück“	Strittig ist die Wirksamkeit eines Kaufvertrages über ein spanisches Grundstück. Der Kaufvertrag ist nach deutschem Recht wegen Formmangels nichtig, nicht jedoch nach spanischem Recht. Der Verkauf eines ausländischen Grundstücks unterliegt der Form des § 313 Satz 1 BGB a.F. (§ 311 b I 1 BGB n.F.), wenn die Parteien die Anwendung deutschen Rechts vereinbart haben.	6

II. Anknüpfungsgegenstand

6.	KG Berlin FamRZ 1988, 167 ff. „Scheidung“	Zur Anwendbarkeit des Haager Übereinkommens über das auf Unterhaltspflichten anwendbare Recht vom 2.10.1973.	8

III. Anknüpfungspunkt

7.	BGHZ 72, 163 ff. „Namenswahlrecht“	Bei der Eheschließung einer Deutschen mit einem Ausländer kann, wenn die Eheleute ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, auch der ausländische Ehemann die Anwendung des deutschen Rechts über die Bildung des Ehenamens wählen. Die Wahl ist in der Abgabe einer Erklärung nach § 1355 I 1 BGB zu sehen.	13

IV. Kollisionsnormen

§ 3 Vorfrage

8.	BGHZ 41, 136 ff. „deutsch-spanische Ehe I“	Einem Spanier katholischen Glaubens, der in Deutschland eine Deutsche heiraten will, deren erste Ehe mit einem Deutschen durch ein deutsches Scheidungsurteil geschieden worden ist, kann, sofern diese Ehe nach kanonischem und damit auch nach spanischem Recht wirksam zustande gekommen war, Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses bei Lebzeiten des ersten Ehemannes nicht erteilt werden. Die Anwendung spanischen Rechts, für das die Bestimmungen des kanonischen Rechts über die Unauflöslichkeit der Ehe maßgebend sind, ist nicht nach Art. 30 EGBGB ausgeschlossen.	16
9.	BGHZ 46, 87 ff. „deutsch-spanische Ehe II“	Die Ehefähigkeit einer Ausländerin, die einen deutschen Staatsangehörigen heiraten will, ist gemäß Art. 13 EGBGB auch dann nach ihrem Heimatrecht zu beurteilen, wenn sie bereit ist, bei der Eheschließung vor dem deutschen Standesbeamten gemäß § 6 II RuStaG a.F. (§ 9 StAG) zu Protokoll des Standesbeamten zu erklären, deutsche Staatsangehörige werden zu wollen.	22
10.	BGHZ 43, 213 ff. „griechisch-griechische Ehe“	Die eheliche Abstammung eines Kindes wird gemäß Art. 18 I EGBGB nach den Gesetzen des Heimatstaates des Ehemannes der Mutter beurteilt. Jedoch ist die Frage, ob zwischen den Eltern des Kindes eine Ehe besteht, nach dem sich aus Art. 13 EGBGB ergebenden Eheschließungsstatut zu entscheiden. Sowie zur Frage, wann die Voraussetzungen des § 15a EheG a.F. (§ 1303 BGB n.F.) vorliegen, wenn Priester der griechisch-orthodoxen Kirche griechische Staatsangehörige orthodoxen Glaubens in Deutschland trauen wollen.	25

§ 4 Mehrstaater

11.	BGH NJW 1979, 1777 ff. „Sudetendeutscher“	Die aus Art. 18 EGBGB entwickelte allseitige Kollisionsnorm, nach der sich die eheliche Abstammung eines Kindes nach dem Recht des Staates bestimmt, dem der Ehemann der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes angehört hat, ist mit dem Grundgesetz vereinbar. Für die Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit im deutschen internationalen Privatrecht ist bei Personen, die neben einer ausländischen auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, nicht stets die letztere maßgebend; vielmehr ist an die ausländische Staatsangehörigkeit anzuknüpfen, wenn die Beziehung	31

		des Mehrstaaters zu seinem ausländischen Heimatstaat wesentlich enger ist als die zum Inland. Eine ausländische Regelung, die dem Ehemann für die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes eine Frist von sechs Monaten, beginnend mit dem Tage, an dem er von der Geburt des Kindes erfahren hat, einräumt, verstößt nicht gegen den ordre public.	

§ 5 Statutenwechsel und Anknüpfung in fraudem legis

12.	BGH NJW 1971, 2124 f. „Irische Scheidung“	Hat der Ehemann die deutsche Staatsangehörigkeit zu einem Zeitpunkt erworben, der weniger als drei Jahre zurückliegt, so kann die Ehe gemäß § 48 I EheG (§ 1564 BGB n.F.) geschieden werden, ohne dass es auf die Rechtslage nach dem bisherigen Heimatrecht des Ehemannes ankommt.	36

§ 6 Qualifikation

13.	BGH NJW 1991, 1415 ff. „Italienische Autohypothek“	Wird im Inland ein im Ausland zugelassenes gebrauchtes Kraftfahrzeug verkauft, dann hat sich der Käufer grundsätzlich die Kraftfahrzeugpapiere im Original (hier: italienische carta di circolazione mit dem zugehörigen foglio complementare) vorlegen zu lassen, um sich - notfalls unter Einschaltung eines sprachkundigen Fachmanns - darüber zu vergewissern, dass er nach dem Inhalt der ausländischen Papiere unbelastetes Eigentum erwerben kann. Eine in Italien wirksam bestellte Autohypothek ist in der Bundesrepublik Deutschland anzuerkennen, wenn das Fahrzeug endgültig im Inland verbleiben soll; hinsichtlich der Verwertung eines solchen besitzlosen Pfandrechts gelten die für das Sicherungseigentum entwickelten Regeln entsprechend.	38
14.	BGHZ 96, 262 ff. „Erbausgleich des nichtehelichen Kindes“	Auch nach der Reform des Nichtehelichenrechts ist es für das Erbrecht des nichtehelichen Kindes nach seinem Vater im Grundsatz bei den Kollisionsregeln geblieben, die aus Art. 24, 25 EGBGB entwickelt worden sind. Ob und in welchem Umfang es einer zusätzlichen Kollisionsregel für das Erbrecht eines deutschen nichtehelichen Kindes nach seinem ausländischen Vater bedarf, bleibt offen. Der Anspruch auf vorzeitigen Erbausgleich ist nicht anders anzuknüpfen als das Erbrecht des nichtehelichen Kindes nach seinem Vater.	41
15.	RGZ 7, 21 ff. „Tennessee - Wechsel“	Zur Frage, ob der deutsche Richter, die Einrede der Verjährung nach deutschem Rechte zu beurteilen hat, oder diese, obwohl sie nach diesem begründet sein würde, zu verwerfen hat, wenn die eingeklagte Forderung materiell nicht dem am Sitz des Prozessgerichts geltenden Recht, sondern einem Recht des Auslands unterliegt, nach diesem aber die Verjährung ein lediglich prozessuales und kein materiellrechtliches Institut ist .	47
16.	OLG Köln IPRax 1983, 73 ff. „Morgengabe“	Klagt eine iranische Ehefrau gegen ihren deutschen Ehemann auf Zahlung einer Morgengabe, so handelt es sich hierbei um eine Familiensache, für welche das Familiengericht, bei dem die Ehesache im ersten Rechtszug anhängig war, zuständig ist. Da die Morgengabe im iranischen Recht auch güterrechtliche	48

		Funktionen übernehmen kann, ist die Vereinbarung einer Verpflichtung zur Zahlung einer Morgengabe trotz Anwendbarkeit deutschen Rechts unter den Voraussetzungen des § 1409 II BGB als zulässig anzusehen.	
17.	BHG NJW 1987, 2161 ff. „islamisch-rechtliche Morgengabe“	Zur international-rechtlichen Einordnung der islamisch-rechtlichen Morgengabe. Zur Auslegung und Formbedürftigkeit einer in der Bundesrepublik Deutschland getroffenen Morgengabevereinbarung.	50
18.	KG Berlin NJW 1988, 1471 ff. „Erbrecht des Adoptivkindes“	Der erbrechtliche Einfluss einer Kindesannahme insbesondere auf gesetzliche Erbrechte ist grundsätzlich nicht nach dem Adoptionsstatut (Art. 22 EGBGB), sondern nach dem Heimatrecht des Erblassers (Erbstatut, Art. 24 EGBGB a. F. (Art. 25 EGBGB n.F.)) zu beurteilen. Wenn allerdings das Adoptionsstatut dem Adoptivkind ein gesetzliches Erbrecht versagt, hat es hierbei sein Bewenden, auch wenn ein solches Erbrecht nach dem Erbstatut besteht.	56

§ 7 Angleichung

§ 8 Rück- und Weiterverweisung (renvoi)

19.	OLG Köln IPRax 1989, 257 f. „Scheidung“	Zur Anwendung deutschen Scheidungsrechts, wenn bei irischer Staatsangehörigkeit beider Ehegatten ein Ehegatte ein deutsches „domicile“ erworben hat. Zu den Voraussetzungen des Erwerbs eines „domicile of choice“ in der Bundesrepublik Deutschland durch einen irischen Staatsangehörigen.	58

§ 9 Verweisung bei Rechtsspaltung

20.	AG Köln IPG 1974, 215 ff. „Ehelichkeitsanfechtung“	Zur Ehelichkeitsanfechtung eines Kindes in Deutschland gegen den Vater in New York. Zur ehelichen Abstammung nach New Yorker Kollisions- und materiellem Recht. Zur Abgrenzung von Sach- und Verfahrensrecht.	60

§ 10 Gesamt- und Einzelstatut

21.	LG München I FamRZ 1991, 1489 f. „Deutsch-deutsches Erbrecht“	Erben benötigen für den Nachweis der Rechtsnachfolge von Todes wegen an Grundstücken in der ehemaligen DDR einen gegenständlich beschränkten Erbschein.	66

§ 11 Vorbehaltsklauseln (ordre public)

22.	OLG München IPRax 1989, 238 ff. „talàq“	Es ist mit den wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts vereinbar, dass ein Mann auf seinen Antrag geschieden wird, nachdem er vor Gericht seine Frau verstoßen hat, wenn auch bei Anwendung deutschen Rechts die Scheidung ausgesprochen werden müsste.	68

§ 12 Grundrechte und ausländische Kollisionsnormen

23.	BVerfGE 31, 58 ff. „Spanierbeschluss“	Die Vorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts und die Anwendung des durch sie berufenen ausländischen Rechts im Einzelfall sind an den Grundrechten zu messen. Art. 13 I EGBGB, wonach die Ehefähigkeit jedes Verlobten nach seinem Heimatrecht zu beurteilen ist, verstößt nicht gegen Art. 6 I GG. Art. 6 I GG ist verletzt, wenn einem Spanier, der eine Deutsche heiraten will, deren frühere Ehe mit einem Deutschen durch ein deutsches Gericht geschieden worden ist, die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses verweigert wird, weil das spanische Recht diese Ehescheidung nicht anerkennt.	75

§ 13 Anwendung ausländischen Rechts

§ 14 Behandlung von Staatsverträgen

§ 15 Internationales Verfahrensrecht

I. Partei- und Prozessfähigkeit

II. Internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte

III. Tenorierung und Revisibilität

IV. Anerkennung ausl. Entscheidungen

24.	BGHZ 88, 17 ff. „Urteilsanerkennung I“	Eine Entscheidung, durch die im Inland das Armenrecht (heute: Prozesskostenhilfe) für eine Klage mangels hinreichender Erfolgsaussichten versagt worden ist, steht der Anerkennung eines ausländischen Urteils, das zwischen den gleichen Parteien wegen desselben Anspruchs	87

		ergangen ist, nicht entgegen. Hat ein nach Art. 5 Nr. 3 VollstrZustÜbkG zuständiges ausländisches Gericht einen deutschen Schädiger verurteilt, so kann dieser Entscheidung die Anerkennung nicht unter Berufung auf die deutsche öffentliche Ordnung schon deshalb versagt werden, weil dem ebenfalls deutschen Geschädigten nach dem ausländischem Recht weitergehende Ansprüche zuerkannt worden sind, als nach den deutschen Gesetzen begründet gewesen wären. Die Nichtberücksichtigung des gesetzlichen Forderungsübergangs nach § 1542 RVO durch ein ausländisches Gericht ist jedenfalls in den Fällen kein Verstoß gegen die deutsche öffentliche Ordnung, in denen dem Verurteilten keine Doppelverurteilung im Inland droht.	
25.	OLG Düsseldorf IPRax 1985, 289 f. „Urteilsanerkennung II“	Die Zustellung des prozesseinleitenden Schriftstücks ist ordnungsmäßig, wenn sie einem im Urteilsstaat geltenden Abkommen oder dem autonomen Recht des Urteilsstaates entspricht. Vorliegend war der Antragsgegnerin die Ladung zum Verhandlungstermin zusammen mit dem Inhalt der Klage zugestellt worden, und zwar auf diplomatischem Wege durch eine dem Staatsanwalt in Paris zugestellte Kopie sowie durch einen eingeschriebenen Brief. Dieses Verfahren entspricht dem autonomen französischen Recht, das davon ausgeht, dass die Zustellung immer im Inland erfolgt („remise au parquet“) und steht auch im Einklang mit den Bestimmungen des auch von Frankreich ratifizierten Haager Zustellungsübereinkommens.	92
26.	BGHZ 82, 34 ff. „Anerkennung von Privatentscheidungen“	Dem Anerkennungsverfahren nach Art. 7 FamRÄndG unterliegen auch Privatscheidungen nach ausländischem Recht, die unter Mitwirkung einer ausländischen Behörde im Inland vorgenommen worden sind. Eine im Inland vorgenommene Privatscheidung einer Ausländerehe kann nicht anerkannt werden, auch wenn sie nach dem als Scheidungsstatut berufenen ausländischen Recht wirksam ist.	94

V. Sonderregelung durch die EUGVVO (ehemals EuGVÜ)

VI. Mehrfache Rechtshängigkeit

27.	OLG Köln IPRax 1992, 89 f. „Verfahrensaussetzung“	Nach Art. 21 des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen hat sich, wenn bei Gerichten verschiedener Vertragsstaaten Klagen wegen desselben Anspruchs zwischen denselben Parteien anhängig gemacht werden, das später angerufene Gericht von Amts wegen zugunsten des zuerst angerufenen Gerichts für unzuständig zu erklären.	100

§ 16 Internationales Gesellschaftsrecht

28.	EuGH NJW 1989, 2186 ff. „Daily Mail“	Der EuGH lässt in dieser Entscheidung bestimmte Beschränkungen des Gebrauchs der Niederlassungsfreiheit auf Grundlage des Rechts der Mitgliedstaaten noch unbeanstandet. Eine englische Gesellschaft wollte ihren Verwaltungssitz in die Niederlande verlegen, wurde aber durch die Verweigerung einer steuerrechtlich notwendigen Genehmigung englischer Finanzbehörden gehindert. Laut EuGH sollten die Art. 43, 48 EG keine „Wegzugsfreiheit“ unter Bewahrung der Eigenschaft als Gesellschaft des Gründungsmitgliedsstaates gewähren.	103
29.	EuGH NJW 1999, 2027 ff. „Centros“	Ein dänisches Ehepaar gründete bei einem Englandbesuch eine private limited company (plc) nach englischem Recht, um anschließend Geschäfte dieser Gesellschaft ausschließlich in Dänemark zu betreiben. Der EuGH befand, dass aufgrund der Niederlassungsfreiheit dänische Registerbehörden diese Gesellschaft nicht mit der Begründung, dass die Gesellschaft nur scheinbar eine ausländische Gesellschaft sei, den Regeln des dänischen Gesellschaftsrechts unterwerfen dürften.	105
30.	EuGH NJW 2002, 3614 ff. „Überseering“	Die Gesellschaftsanteile einer in den Niederlanden inkorporierten Besloten Vennootschap (BV) wurden von in Deutschland ansässigen Personen erworben. Diese führten die Geschäfte von Deutschland aus. Die Gesellschaft wollte vor deutschen Gerichten Ansprüche geltend machen, dem wurde der Einwand der mangelnden Rechts- und Parteifähigkeit entgegengehalten, weil der tatsächliche Geschäftssitz nach Deutschland verlagert worden sei und dies zu einem Statutenwechsel hinsichtlich des anzuwendenden Rechts geführt habe. Der EuGH stellte allerdings klar, dass eine Kapitalgesellschaft, welche in einem Mitgliedstaat rechtswirksam gegründet wurde, nach den Art. 43 ,48 EG auch dann nach ihrem Gesellschaftsstatut rechts- und parteifähig bleibt, wenn sie ihr tatsächliches Entscheidungszentrum in einen anderen Mitgliedstaat verschiebt.	110
31.	EuGH NJW 2003, 3331 ff. „Inspire Art“	Bei einem Wechsel des unternehmerischen Entscheidungszentrums muss der Zuzugsstaat nicht nur die Rechts- und Parteifähigkeit der aus einem anderen Mitgliedstaat zuziehenden Gesellschaft anerkennen, sondern auch auf die Auferlegung rechtlicher Erschwernisse verzichten, die nicht durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses oder konkrete und nachgewiesene Missbrauchsgefahren gerechtfertigt sind. Konkret hielt der EuGH die von den Niederlanden für bestimmte Gesellschaften etablierten Publizitätspflichten für ein solches unzulässiges Hindernis.	115

Literaturhinweise

Textausgabe:

Jayme, Erik/ Hausmann, Rainer — Int. Privat- und Verfahrensrecht, Textausgabe, 13. Auflage, 2006

Literatur:

v. Bar, Christian/ Mankowski, Peter — Internationales Privatrecht, Bd. 1 Allg. Lehren, 2. Aufl., 2003;

v. Bar, Christian — Internationales Privatrecht, Bd. 2 Bes. Teil, 1991;

Benicke, Christoph — Internationales Privatrecht, 2008;

Coester-Waltjen, Dagmar/ Mäsch, Gerald — Übungen im Internationalen Privatrecht und Rechtsvergleichung, 3. Aufl., 2008;

Geimer, Reinhold — Internationales Zivilprozessrecht, 5. Aufl., 2005;

Hay, Peter — Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht, 3. Aufl., 2007 (Prüfe dein Wissen);

v. Hoffmann, Bernd/ Thorn, Karsten — Internationales Privatrecht, 09. Aufl., 2007 (JuS-Schriftenreihe Heft 18);

Hüßtege, Rainer — IPR, Examenskurs für Rechtsreferendare, 4. Aufl., 2005;

Junker, Abbo Internationales Privatrecht, 2. Aufl., 2008;

Kegel, Gerhard/ Schurig, Klaus Internationales Privatrecht, 9. Aufl., 2004;

Koch, Harald/ Magnus, Ulrich/ Winkler v. Mohrenfels, Peter IPR und Rechtsvergleichung, Ein Übungsbuch, 3. Aufl., 2004 (JuS-Schriftenreihe Heft 106);

Kropholler, Jan Internationales Privatrecht, 6. Aufl., 2006;

Kunz, Karl-Heinz Internationales Privatrecht, 4. Aufl., 1998;

Rauscher, Thomas Internationales Privatrecht: Mit internationalem Verfahrensrecht, 2003;

Schack, Haimo Höchstrichterliche Rspr. zum internationalen Privat- und Verfahrensrecht, 2. Aufl., 2000;

Schack, Haimo Internationales Zivilverfahrensrecht, 4. Aufl., 2006;

Siehr, Kurt Internationales Privatrecht, 2001.

Zeitschriften:

RabelsZ:	Rabels Zeitschrift für ausl. und intern. Privatrecht
IPRax:	Praxis des intern. Privat- und Verfahrensrechts
ZEuP:	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZvglRWiss:	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft

Hinweise zur Benutzung des Readers

Der Reader enthält die Vorlesungsgliederung zum Internationalen Privatrecht sowie ausgewählte höchstrichterliche Entscheidungen, die amtlichen Sammlungen (BGHZ, BVerfGE, EuGH Slg.) oder Fachzeitschriften entnommen wurden. Die Seitenzahlen sind in den Entscheidungen vermerkt. Damit können die Entscheidungen auch anhand des Readers nach den Fundstellen zitiert werden.

Beispiel:

BGHZ 8, 318 ff.:

„[...] Nach Zeitungsberichten handle es sich bei dem Beklagten sogar um eine polnische Spionageorganisation. Sie, die
319
Klägerin, habe daher ein berechtigtes Interesse daran, dem Beklagten die unbefugte Verwendung ihres Familiennamens zu untersagen. Mit der Klage hat sie beantragt, dem Beklagten zu verbieten, den Namen H. v. G.-Ges. e. V. zu führen. [...]“

Will man etwa den Satz „Mit der Klage hat sie beantragt, dem Beklagten zu verbieten, den Namen H. v. G.-Ges. e. V. zu führen“ zitieren, ist die Fundstelle wie folgt anzugeben:

BGHZ 8, 318 (319)